

SATZUNG
über die Abweichung von den Herstellungsmerkmalen
des § 9 der Erschließungsbeitragssatzung
der Gemeinde Sierksdorf
für die Straßen Voßberg, Vogelsang, Pfingstbeekkoppel und Gartenweg

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 27.08.1997 (Bundesgesetzblatt I S. 2141), geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (Bundesgesetzblatt I S. 3108, 1998 S. 137), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529) und des § 9 Abs. 3 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Sierksdorf vom 01.05.1981, wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 21. Juni 1999 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Straßen Voßberg, Vogelsang, Pfingstbeekkoppel und Gartenweg im Ortsbereich Sierksdorf sind mit dem übrigen öffentlichen Verkehrsnetz verbunden und gelten als endgültig hergestellt, wenn die folgenden Herstellungsmerkmale aufweisbar sind:

- a) Fahrbahn mit Unterbau und mit Decke aus Pflaster
- b) Oberflächenentwässerungseinrichtungen mit Ableitung in den Vorfluter.

§ 2

Diese Satzung tritt an dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neustadt in Holstein, den 12. Juli 1999

Gemeinde Sierksdorf
Der Bürgermeister



R. Schulz

(Schulz)